

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene
WS 2002/03

Besprechungsfall 10:

Zur Erleichterung der späteren Erbfolge beschlossen die Eheleute E in Absprache mit ihren Kindern T und S, ihr Vermögen schon zu Lebzeiten sukzessive gleichmäßig auf ihre Kinder zu übertragen. Im Jahre 1999 übereigneten sie ihr Hausgrundstück auf T und S, die auch als Eigentümer ins Grundbuch eingetragen wurden. Im Jahre 2000 schlossen die Eltern mit sich als Vertreter ihrer damals noch minderjährigen Kinder einen schriftlichen Schenkungsvertrag über die in einer Anlage aufgeführten Einrichtungsgegenstände des ehemals elterlichen Hauses. In dem Vertrag ist vereinbart, dass die Kinder sofort Eigentümer werden und alle etwaigen Erhaltungskosten der Gegenstände tragen, dass die Eltern aber bis zu ihrem Tode den Besitz an den Gegenständen leihweise behalten sollen.

Im Jahre 2001 kamen den Eltern Bedenken bezüglich der Wirksamkeit der Verträge von 2000. Sie veranlassten daraufhin ihren am 01.05.1983 geborenen Sohn S am 02.05.2001, diese Verträge zu genehmigen, und beantragten für ihre am 03.08.1989 geborene Tochter T die Bestellung eines Pflegers zum Zweck der Genehmigung der Verträge von 2000. Wegen völliger Überlastung des Gerichts zog sich die Bestellung des Pflegers aber in die Länge.

Am 05.05.2002 ließ G, ein Gläubiger der Eheleute E, aufgrund vollstreckbarer Ausfertigung einer notariellen Urkunde mit der Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung von Seiten der E wegen einer seit 31.12.1998 fälligen Darlehensschuld durch den Gerichtsvollzieher V einige Einrichtungsgegenstände in der elterlichen Wohnung pfänden.

S bittet um Prüfung, ob er sich mit der Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO gegen die Pfändung wehren kann.

Abwandlung: Bei im übrigen gleichem Sachverhalt sind die Verträge von 2000 durch den inzwischen für die Tochter bestellten Pfleger am 01.06.2002 genehmigt worden, nachdem ihm die Eltern E die Sachlage dargelegt hatten. Nunmehr bittet T, vertreten durch die Eltern E, um Prüfung, ob sie sich mit der Drittwiderspruchsklage gegen die Pfändung wehren kann.

Hinweis:

Etwaige Gegenrechte des G nach dem Anfechtungsgesetz sind nicht zu prüfen.